

Leistungen, für die Arbeitseinheiten angerechnet werden	Vorschlag über anzurechnende Arbeitseinheiten	
	bisheriger Vorschlag AE	neuer Vorschlag AE
II. Schweinepfleger (Schweinepflegerin)		
1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Muttersauen und Vatertieren je Stück und Monat	1,0	0,8
2. Für jedes Ferkel nach 8 Wochen mit mehr als 10 kg (früher 12 kg)	2,0	0,5
3. Für jedes auf Mast zu betreuende Schwein — Fütterung, Haltung und Pflege je Monat	0,1	—
a) für Läufer von 8 Wochen bis 6 Monate alt je dz Zuwachs	—	2,0
b) Mastschweine von 60 kg an bis zum Abgabegewicht von 125 kg je dz	—	1,7
Bemerkung:		
Nach dem alten Vorschlag wurde für jedes bis zum Alter von 9 Monaten aufgezogene Schwein		
bei einem Gewicht bis 125 kg	3,0	
bei einem Gewicht über 125 kg	5,0	
Arbeitseinheiten gewährt.		
III. Schäfer		
1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Schafen je Stück und Monat	0,1	0,1
2. Für jedes aufgezogene und abgesetzte Lammim Alter von 4 bis 5 Monaten	1,0	1,0
2. Für jedes kg Wollertrag	0,2	0,2
IV. Pferdepfleger		
1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Pferden je Monat und Stück (ohne Putzen)	1,5	1,2
2. Für Putzen von 1 Pferd und Geschirre, pflegen je Monat	—	1,5
3. Für jedes geborene Fohlen	5,0	—
a) Kutscher	—	3,0
b) Pferdepfleger	—	1,0
4. Für jedes abgesetzte Fohlen	10,0	—
a) Kutscher	—	3,0
b) Pferdepfleger	—	3,0
3. Die Vergütung der Arbeit der Vorsitzenden, Buchhalter und Brigadeleiter		
a) Die Vergütung der Arbeit der Vorsitzenden:		
Bei einer genossenschaftlich genutzten Fläche werden monatlich angerechnet:		
a) bis 100 ha	10—20 Arbeitseinheiten,	
b) von 101—200 ha	21—30 Arbeitseinheiten,	
c) von 201—500 ha	31—40 Arbeitseinheiten,	
d) von 501—1000 ha	41—50 Arbeitseinheiten,	
e) je weitere 500 ha	5 Arbeitseinheiten mehr.	
Außerdem werden den Genossenschaftsvorsitzenden monatlich folgende zusätzliche Arbeitseinheiten angerechnet:		
Wenn der Hackfrucht- und Gemüseanteil 30 bis 35 % der Ackerfläche erreicht, werden Zuschläge bis 10 %, über 35% der Ackerfläche bis 20% der angerechneten Grundeinheiten vergütet.		
Ferner werden dem Vorsitzenden monatlich zusätzliche Arbeitseinheiten angerechnet, wenn eine genossenschaftliche Viehzucht vorhanden ist, und zwar bei einem Bestand:		
1. von 10 bis 50 Kühen mit Nachwuchs	bis 5 Arbeitseinheiten,	
2. über 50 Kühe mit Nachwuchs	6—10 Arbeitseinheiten,	
3. von 10 bis 40 Sauen mit Nachwuchs	bis 5 Arbeitseinheiten,	
4. über 40 Sauen mit Nachwuchs	6—10 Arbeitseinheiten,	
5. von 100 bis 500 Schafen	bis 5 Arbeitseinheiten,	
6. über 500 Schafe	6—10 Arbeitseinheiten,	
7. über 300 bis 1000 Stück Geflügel	bis 3 Arbeitseinheiten,	
8. über 1000 Stück Geflügel	bis f Arbeitseinheiten.	